



Stand: 22. November 2012

## **Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen**

Die Fachausschüsse des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) stellen in Abstimmung mit dem Präsidium des Vereins die Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen wie folgt fest<sup>(1)</sup>:

### **§ 1 Konstituierung**

(1) Das DRSC ist nach § 2 der Satzung zum Zwecke der Entwicklung und Auslegung der deutschen Standards der Rechnungslegung, zur Interpretation der International Financial Reporting Standards (IFRS) und zur Erfüllung der anderen Aufgaben nach § 342 HGB eingesetzt. Die Fachausschüsse des DRSC sind gemäß § 7 Absatz 6 ihrer Geschäftsordnung befugt, zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Arbeitsgruppen einzusetzen. Die Entscheidung über die Einsetzung von Arbeitsgruppen und deren Aufgabe obliegt dem zu beratenden Fachausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium. Der Fachausschuss legt auch die zeitlichen Vorgaben fest.

(2) Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder der Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag des Präsidiums vom jeweils unterstützten Fachausschuss bestellt, wobei der Fachausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder entscheidet.

(3) Die Arbeitsgruppen enden, sobald der ihnen erteilte Auftrag erfüllt ist oder der Fachausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium die Einstellung der Arbeit beschließt.

### **§ 2 Berufung**

(1) Als Mitglied einer Arbeitsgruppe kann jede natürliche Person berufen werden, die Rechnungsleger ist und den Zielen des Vereins nahesteht. Die Berufung soll nur erfolgen, wenn die Person in der Lage ist, den zeitlichen Anforderungen zu genügen.

---

(1) Alle Funktionsbezeichnungen gelten – in Übereinstimmung mit der bestehenden Sprachregelung – für männliche und weibliche Personen



(2) Rechnungsleger sind nach § 6 Abs. 3 der Satzung alle Personen, die mit entsprechender Qualifikation die Handelsbücher oder die sonstigen in § 257 Abs. 1 Nr. 1 HGB bezeichneten Unterlagen für Kapitalgesellschaften oder andere Unternehmen im Anstellungsverhältnis oder freiberuflich führen bzw. erstellen oder als Wirtschaftsprüfer, Hochschullehrer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder mit vergleichbarer Qualifikation auf dem Gebiet der Rechnungslegung prüfend, beratend, lehrend, überwachend oder analysierend tätig sind.

(3) Die Berufung in eine Arbeitsgruppe soll nach Fachkenntnis und beruflichem Hintergrund der einzelnen Mitglieder und in einer zu dem speziellen zu bearbeitenden Gebiet passenden Zusammensetzung erfolgen.

(4) Jede Arbeitsgruppe wird von einem Präsidiumsmitglied sowie, soweit möglich, einem Paten aus dem jeweils zu beratenden Fachausschuss betreut.

### **§ 3 Unabhängigkeit**

(1) Die Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder nehmen die ihnen von Fachausschuss und Präsidium übertragenen Aufgaben unter Beachtung des erteilten Auftrags unabhängig wahr. Sie dürfen sich ansonsten keinen Weisungen Dritter unterwerfen und solche nicht annehmen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden sich für die Ziele des Vereins im Rahmen der übernommenen Aufgabe einsetzen.

### **§ 4 Status**

(1) Die Arbeitsgruppen üben ihre Tätigkeit nach der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder werden ehrenamtlich tätig. Das Präsidium kann in Ausnahmefällen die Erstattung von Reisekosten bewilligen.

(3) Die Mitglieder können ihre Tätigkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium einstellen. Mitglieder, die mehr als dreimal an Sitzungen nicht teilnehmen, können vom Fachausschuss ausgeschlossen werden. In allen anderen Fällen können Mitglieder nur aus wichtigem Grund von der weiteren Mitwirkung ausgeschlossen werden.



## **§ 5 Einberufung**

Die Arbeitsgruppe wird von ihrem Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Präsidium einberufen, wobei durch vorherige Absprache eine hohe Präsenz erreicht werden soll. Die Sitzungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen einberufen. In der Regel sollen Arbeitspapiere erstellt und mit angemessener Frist vorab verteilt werden, um eine sinnvolle Vorbereitung der Arbeitsgruppenmitglieder auf die Sitzung zu ermöglichen.

## **§ 6 Kommunikation der Arbeitsergebnisse**

- (1) Die Arbeitsgruppen berichten in schriftlicher und mündlicher Form ausschließlich dem auftraggebenden Fachausschuss.
- (2) Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich über ein Ergebnisprotokoll, das zu jeder Sitzung anzufertigen ist. Hierin sollen mindestens die wesentlichen behandelten Inhalte der Sitzung und die Arbeitsergebnisse enthalten sein. Das Protokoll soll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung dem Präsidium und dem zu beratenden Fachausschuss zugeleitet werden.
- (3) Eine mögliche zusätzliche mündliche Berichterstattung erfolgt auf Einladung des Fachausschusses durch den Vorsitzenden oder einen von ihm benannten Stellvertreter.
- (4) Die Arbeitsgruppen sind nicht befugt, ihre Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind verpflichtet, über die in der Beratung befindlichen Gegenstände und die erzielten Ergebnisse, sowie über Details der Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Abweichungen von dieser Regel sind nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums zulässig.
- (6) Den Mitgliedern steht es jedoch frei, ihre persönliche Meinung zu den in der Arbeitsgruppe behandelten Rechnungslegungsfragen, nicht aber zum jeweiligen Diskussionsstand auch öffentlich zu äußern. Es sollte in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, dass der Autor ausschließlich seine persönliche Meinung wiedergibt.